

Bekanntmachungen der EWE Vertrieb GmbH

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Lieferung von Fernwärme durch EWE

Die Belieferung mit Fernwärme erfolgt gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Lieferung von Fernwärme durch EWE VERTRIEB GmbH im Fernwärmegebiet **Seelow Nord / Süd**.

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen gelten ab dem 01.11.2021.

1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

Diese „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Lieferung von Fernwärme“ durch EWE VERTRIEB GmbH im o.g. Fernwärmegebiet (im Folgenden „Allgemeine Vertragsbedingungen“ genannt) regeln die Bedingungen, zu denen die EWE VERTRIEB GmbH (im Folgenden „EWE“ genannt) Kunden in dem zuvor genannten Fernwärmegebiet mit Fernwärme beliefert.

2 Vertragsgegenstand

2.1 EWE ist verpflichtet, das bzw. die im Wärmeversorgungsvertrag genannte(n) Gebäude an ihr Wärmenetz anzuschließen und mit Wärme zu versorgen.

2.2 Der Kunde verpflichtet sich, seinen Wärmebedarf ausschließlich aus dem Wärmenetz von EWE zu beziehen und das vereinbarte Entgelt gem. Ziffer 6 zu zahlen.

3 Art und Umfang der Lieferung

3.1 EWE liefert dem Kunden ganzjährig Heizwärme für das an das Wärmenetz angeschlossene(n) Gebäude. (gemäß Anhang 1)

Als Wärmeträger dient Heizwasser mit einer Vorlauftemperatur bis höchstens 90 °C bei einer Rücklauftemperatur von höchstens 70 °C, jeweils gemessen an der Übergabestelle nach Ziffer 4. Die Vorlauftemperatur wird gleitend entsprechend den meteorologischen Bedingungen eingestellt.

3.2 EWE stellt dem Kunden an der Übergabestelle gemäß Ziffer 4 eine bereitzustellende Wärmeleistung gemäß Anhang 1 zur Verfügung.

3.3 Der Kunde ist berechtigt, eine Anpassung der allgemeinen Vertragsbedingungen zu verlangen, wenn er den Wärmebedarf für die Kundenanlage unter Nutzung regenerativer Energiequellen decken will. Sollte sich der Wärmebedarf der Kundenanlage verändern, so werden die Parteien über die Modalitäten der geänderten Belieferung eine weitere Vereinbarung treffen.

3.4 Der Kunde wird seine Kundenanlage so betreiben, dass die festgelegte Rücklauftemperatur nicht überschritten wird.

4 Anschlussanlage, Übergabestelle, Messung

4.1 Die Kundenanlage ist über eine Anschlussanlage (nachfolgend als „EWE-Anschlussanlage“ bezeichnet) an das EWE-Wärmeverteilnetz angeschlossen. Die EWE-Anschlussanlage umfasst den Hausanschluss und die weitere Installation bis zur Übergabestelle.

4.1.1 Bei sekundärseitiger Versorgung: Übergabestelle ist der jeweilige Absperrschieber (Vor- und Rücklauf) in der Übergabestation hinter dem Wärmetauscher (sekundärseitig) in der EWE-Anschlussanlage. Die Übergabestation gehört zu den Betriebseinrichtungen von EWE und steht in deren alleinigem Eigentum. Die EWE-Anschlussanlage endet an der Übergabestelle, die von EWE gekennzeichnet wird.

4.1.2 Bei primärseitiger Versorgung: Übergabestelle ist der jeweilige Absperrschieber (Vor- und Rücklauf) vor der Übergabestation (primärseitig). Die Übergabestation steht im Eigentum des Kunden. Die Übergabestation muss den Regeln der Technik entsprechen, insbesondere muss sie für den Einbau des Wärmemengenzählers (Ziffer 4.3) vorbereitet sein. Die EWE-Anschlussanlage endet an der Übergabestelle, die von EWE gekennzeichnet wird.

4.2 Der Kunde stellt EWE für die Dauer dieses Vertrages gemäß Ziffer 9 in seinem Gebäude einen geeigneten und den einschlägigen

Vorschriften entsprechenden Raum zur Unterbringung der EWE-Anschlussanlage unentgeltlich zur Verfügung.

4.3 Die gelieferte Wärmemenge wird durch Messung (Wärmemengenzähler) festgestellt. Die Messeinrichtung entspricht den eichrechtlichen Vorschriften und ist Eigentum von EWE. Die Messeinrichtung wird von EWE bzw. einem Beauftragten von EWE oder auf Verlangen von EWE vom Kunden selbst in gleichen Zeitabständen abgelesen.

5 Kosten und Betrieb der EWE-Anschlussanlage

5.1 Für die Herstellung der EWE-Anschlussanlage hat der Kunde einen nach den örtlichen Gegebenheiten individuell berechneten Anschlusskostenbeitrag zu zahlen. Über den Anschlusskostenbeitrag werden die Parteien eine gesonderte Vereinbarung treffen. Sofern der Anschlusskostenbeitrag bereits durch den Kunden entrichtet wurde, fällt dieser nicht erneut an. Eine Erweiterung des Anschlusses ist hiervon nicht betroffen.

5.2 Die Betriebsführung der EWE-Anschlussanlage erfolgt durch EWE bzw. durch von EWE beauftragte Dritte. In der Betriebsführung sind die Wartung und Instandsetzung der EWE-Anschlussanlage enthalten.

6 Preise

6.1 Der Kunde zahlt für die Wärmelieferung und die Bereitstellung der Vertragsleistung ein Entgelt gemäß beigefügtem Preisblatt, **Anhang 2**.

6.2 Sollten nach Vertragsabschluss eingeführte oder geänderte Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Maßnahmen die Wirkung haben, dass sich die Wärmeherzeugung, Wärmelieferung und/oder die Wärmeleitung unmittelbar oder mittelbar verteuert oder verbilligt, so ändern sich der Grund- und/oder Arbeitspreis in entsprechendem Ausmaß. EWE wird den Kunden über Änderungen in geeigneter Weise informieren.

7 Zahlung/Abschläge/Abrechnung

7.1 Die Abrechnung des vom Kunden zu zahlenden verbrauchsabhängigen Entgelts erfolgt jährlich. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt. Gleiches gilt für Änderungen des Umsatzsteuersatzes. Erfolgt auf Wunsch des Kunden außerhalb der jährlichen turnusmäßigen Abrechnung eine gesonderte Abrechnung („Zwischenabrechnung“) oder eine für eine von mehreren bezogenen Verbrauchsarten (Wärme, Erdgas, Elektrizität, Wasser/Abwasser) gesonderte, zeitlich vorgezogene Schlussabrechnung wird hierfür ein gesondertes Entgelt berechnet. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage für dieses Entgelt nachzuweisen.

7.2 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, kann EWE vom Kunden Abschlagszahlungen verlangen. Die Abschlagszahlung auf den Arbeitspreis wird entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Abrechnungszeitraum anteilig berechnet. Liegt die letzte Abrechnung nicht vor, ist EWE auch zu einer rechnerischen Abgrenzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird EWE dies angemessen berücksichtigen. Die nach einer Preisanpassung anfallenden Abschlagszahlungen werden prozentual angepasst.

7.3 Rechnungen und Abschläge (auch der Grundpreis) werden zu dem von EWE angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

7.4 EWE führt ein Konto zur Abwicklung des laufenden Geschäfts- und Zahlungsverkehrs als Kontokorrent im Sinne des § 355 des

Handelsgesetzbuches (Konto in laufender Rechnung). Beiderseitige Ansprüche und Leistungen werden hierbei in Rechnung gestellt.

- 7.5 Die Verrechnung der in das Kontokorrent eingestellten Ansprüche und Leistungen erfolgt vor Erstellung der Jahresrechnung, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Der sich aus der Verrechnung ergebende Saldo wird in der Jahresrechnung ausgewiesen. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses einer der Parteien wird die Verrechnung auch zu sonstigen Terminen vorgenommen. In einem solchen Fall erfolgt der Ausweis des Saldos in einer Zwischen- oder Schlussabrechnung.

8 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Mitarbeiter oder Beauftragten von EWE Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Erfüllung der Verpflichtungen von EWE aus diesen allgemeinen Vertragsbedingungen, insbesondere zur Wartung und Instandhaltung der Anlage und der technischen Einrichtungen sowie zur Wahrnehmung der sonstigen Aufgaben von EWE nach diesen allgemeinen Vertragsbedingungen und nach den Vorgaben der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

9 Vertragsbeginn, Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, wenn der Kunde Fernwärme aus dem Wärmenetz von EWE entnommen hat. Der Vertrag hat eine Laufzeit von zehn Jahren. Die Vertragslaufzeit verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn der Vertrag vorher nicht von einer der beiden Parteien mit einer Frist von neun Monaten in Textform gekündigt wird.

10 Haftung

- 10.1 Die Haftung von EWE bei Versorgungsstörungen richtet sich nach § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 (AVBFernwärmeV) in der jeweils gültigen Fassung.
- 10.2 Im Übrigen ist die Haftung von EWE für Schäden, die der Kunde infolge einer Pflichtverletzung durch EWE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet, auf solche Schäden beschränkt, die der Kunde infolge eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von EWE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet.
- 10.3 Die Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person, sowie für Schäden, die der Kunde aufgrund der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch EWE, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleiden. Wesentliche Vertragspflichten sind all diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 10.4 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

11 Vertragsbestandteile

Folgende Anlagen zu diesem Vertrag sind Bestandteile dieses Vertrages:

- Anhang 1 Leistungsbeschreibung.

- Anhang 2 Preisblatt

- Anhang 3 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (AVBFernwärmeV) – die aktuelle Version der AVBFernwärmeV kann unter <https://www.ewe.de/unternehmen/agb> und https://www.gesetze-im-internet.de/avbfernw_rmev/ eingesehen werden.

12 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

- 12.1 EWE nimmt an keinem Verbraucherstreitbelegungs-verfahren teil.

13 Datenverarbeitung

EWE ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Lieferung anfallenden, generierten oder bekannt gewordenen personenbezogenen und sonstigen Daten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in dem Umfang zugänglich zu machen, in dem dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der betreffenden Lieferung erforderlich ist. Die vorstehende Regelung gilt nicht für aus allgemein zugänglichen Quellen entnommenen oder öffentlich verfügbaren Daten, sowie Daten, die Dritten uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Näheres zum Thema Datenschutz finden Sie im Internet unter: <http://www.ewe.de/hinweise-datenschutz-gk>.

14 Änderung der allgemeinen Bedingungen

- 14.1 Der Contractor ist berechtigt, die Bedingungen dieses Vertrages sowie die ergänzenden Bestimmungen durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern (§§ 1 Abs. 4, 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV).
- 14.2 Ändern sich die Art der vom Contractor eingesetzten Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander oder auf dem Wärmemarkt, so kann der Contractor die Faktoren der Preisänderungsklausel den neuen Verhältnissen anpassen.

15 Sonstige Bestimmungen

- 15.1 Diese allgemeinen Vertragsbedingungen unterfallen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Damit gilt die AVBFernwärmeV soweit keine oder keine abweichende Regelung in diesem Vertrag getroffen worden ist.
- 15.2 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in diesem aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält.
- 15.3 Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages treten alle früheren Vereinbarungen und Verträge zwischen dem Kunden und EWE über die Versorgung mit Fernwärme für die konkrete Lieferstelle außer Kraft.

Oldenburg, den 29.07.2021

EWE Vertrieb GmbH
Cloppenburger Straße 310, 26133 Oldenburg

